

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 54.

Donnerstag, den 23. Februar.

1837.

Pensions-Anstalt des Leipziger Stadt-Theaters.

Die nächst bevorstehende Vorstellung zum Vortheile der hiesigen Theater-Pensions-Anstalt erinnert an die Entstehung dieses Instituts, durch dessen Begründung der ehemalige Unternehmer — Herr Hofrath Küstner — sich ein wesentliches und bleibendes Verdienst erworben hat. Da das Fortbestehen der Anstalt zum Theil von der Unterstützung des Publicums abhängt und ihre Einrichtung wohl wenig bekannt ist, so dürfte folgende kurze Darstellung nicht überflüssig sein.

Das Institut, welches, wie schon dessen Benennung besagt, die Unterstützung alter und dienstunfähiger Schauspieler (Sänger, Tänzer u. s. w.), die bei dem hiesigen Theater wenigstens sechs Jahre lang angestellt gewesen sind, bezweckt, wurde unter Autorisation des Magistrats von dem genannten Unternehmer gestiftet und hat, auch nach dessen Abgange, als von der Person des jedesmaligen Intendanten unabhängig, unter der Direction der königlichen Intendanz, wie unter der dormaligen des Herrn Ringelhardt, seit funfzehn Jahren bestanden. Die Organisation des Instituts besagen die am 31. Decbr. 1821 verfaßten, noch gültigen Gesetze, zu deren Beobachtung jeder Interessent sich bei seinem Engagement verpflichtet.

Die Aufsicht darüber und dessen Verwaltung führt ein, aus den Deputirten des Stadtraths, dem Unternehmer und Director, und drei aus der Gesellschaft von derselben gewählten Mitgliedern zusammengesetzter Comité, dem besonders die Entscheidung über die Pensionsfähigkeit und Bedürftigkeit und über die Höhe der zu gewährenden Unterstützung obliegt. Die Bedürftigkeit, d. h. der Umstand, daß der Ansuchende seinen Lebensunterhalt nicht mehr als Künstler zu erwerben im Stande, — muß zuvörderst durch die Zeugnisse dreier Aerzte bescheinigt werden. Die Höhe der jährlichen

Pension richtet sich theils nach der Summe der bezogenen einjährigen Gage, theils nach der Dauer der hiesigen Dienstzeit; eine sechsjährige berechtigt zu einem Dritttheile, die zehnjährige zur Hälfte der empfangenen höchsten Gage. Doch darf die Pension nie die Summe von 500 Thln. jährlich übersteigen und wenn der zur Pensionirung bestimmte Theil der Einkünfte der Anstalt zu voller Befriedigung Aller nicht hinreicht, so muß sich jeder Pensionair einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen lassen. Auch diejenigen Mitglieder, welche nach sechsjähriger untadelhafter Dienstzeit das hiesige Theater verlassen, behalten ihre Ansprüche auf Pension, wosfern sie ihre Beiträge ununterbrochen zur Casse fortentrichten.

Die Quellen der Einnahme bestehen 1) in den Abzügen von der Gage eines jeden Pensionsberechtigten, nämlich von einer Gage von 300 bis 500 Thlr. an jährlich 5 Thlr., von 500 bis 700 Thlr. an 10 Thlr., von 700 bis 1000 Thlr. an 15 Thlr. und von mehr als 1000 Thlr. an 20 Thlr.; 2) in den Abzügen an 5 pCt. vom Honorar für Gastrollen; 3) im Ertrage von zwei Vorstellungen, welche der Unternehmer contractlich in jedem Jahre kostenfrei zu geben hat und 4) in den Interessen des Stammcapitals. Ein bestimmter Theil der Einkünfte darf nicht vertheilt werden und muß dem Stammcapitale zuwachsen. Die Receiptur und Rechnungsführung läßt der Magistrat verwalten, in dessen Verwahrung sich auch die Baarschaft und die Documente befinden. Uebrigens ist auch der Fall vorgesehen, daß gar kein stehendes Theater in Leipzig sich befände. Die Verwaltung würde sodann durch den Stadtrath fortbestehen und bei einer neuen Unternehmung wieder in ihre volle Wirksamkeit treten.

Man dürfte, da die im Jahre 1817 neu organisirte Gesellschaft größtentheils aus jüngern und kräftigen Mitgliedern bestand, wohl hoffen, daß die Nothwendigkeit zu pensioniren nicht sobald eintreten und, bis